

Freitag, 22. März 2024

Jahrgang 53

Ausgabe 12/2024

Riedstädter Nachrichten

Wochenzeitung für Crumstadt

Erfelden

Goddelau

Leeheim

Wolfskehlen



RIED-TAXI 06158-5252

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE. FLYER, BROSCHÜREN

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung. Fragen Sie uns einfach! beilagen@wittich-foehren.de







Amtliche Bekanntmachungen

6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBI S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBI S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBI. S 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 14.03.2024 folgende

6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie bei Bedarf eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

Artikel 2:

in-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Marcus Kretschmann - Bürgermeister -

3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBI. I S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03. 2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 08. November 2012, zuletzt geändert am 19. September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 14. März 2024 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

§ 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Grabgebühren[1]

(1) Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätten	Euro 1.410
b)	Wahlgrabstätte (einstellig)	Euro 1.410
c)	Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab)	Euro 2.760
	jede weitere Grabstelle	Euro 1.410
d)	Urnennischen in Urnenwänden mit Platte	Euro 1.140
	Urnennischen in Urnenwänden ohne Platte	Euro 990
e)	Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung	Euro 990
f)	Urnenwiesengrabstätten	Euro 730
g)	Anonyme Grabstätten	Euro 730
h)	Kindergrabstätten	Euro 460
i)	Grabstätten in einem Baumhain	Euro 990
j)	Wahlgrabstätten vierstellig	Light Thinks
	(Familiengrab) im Baumhain	Euro 1.980
	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an eir n folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erl	
	hlgrabstätte (einstellig)	Euro 56
	hlgrabstätte (zweistellig)	Euro 110
Urnennische		Euro 40
Urnengrabstätte zur Urnenbestattung Euro		
Urnenwiesengrabstätte		Euro 40
Kin	Euro 31	
Bai	umhaingrabstätte	Euro 40
Wa	hlgrabstätte Baumhain	Euro 80

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwalt bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnu werden folgende Gebühren erhoben:

 Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundam ten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewäch

1) bei Wahlgrabstätten (einstellig)
2) bei Wahlgrabstätten (zweistellig)
3) bei Reihengrabstätten
4) bei Kindergrabstätten
5) bei Urnengrabstätten
6) bei Urnenwänden
7) bei Urnenwiesengrabstätten
Euro 120

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

Für die Räumung einer Grabstätte die vor dem 1.1.2013 aufges wurde, werden die Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren sind durch bereits entrichteten Grabgebühren abgegolten.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsnung der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach Vollendung ihrer öff lichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2 Der Magistrat der Stadt Rieds Marcus Kretschm - Bürgermeis

1. Änderungssatzung der Satzung über d förmliche Festlegung des Sanierungsgebie (gemäß §§ 142, 143 BauGB) "Erfelden – Wilhelm-Leuschner-Straße"

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordr i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zu geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (S.90, 93) und der §§ 136 ff. des Baugesetzbuches Baugesetzl (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Fl. S. 2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGB 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstalihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung der zung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (ge §§ 142, 143 BauGB) "Erfelden – Wilhelm-Leuschner-Straße" bescisen:

Artikel 1: Darstellung der Änderungen

- Im Namen des Sanierungsgebietes entfällt "Wilhelm-Leusch Straße".
- Im einleitenden Text wird hinter dem Wort "beschlossen" ei fügt: ", und zuletzt am (Datum) geändert"
- 3. In der Präambel

- entfällt im Namen des Sanierungsgebietes "Wilhelm-Leuschner-Straße"
- Im Abschnitt "im Handlungsfeld Energetische und klimarobuste Sanierung des Gebäudebestandes" wird als erster Spiegelstrich ergänzt: "Verbesserung des Wärmeschutzes nach den Leitbildern der Hessischen Kommunalrichtlinie, den Richtlinien zum wirtschaftlichen Bauen der Stadt Frankfurt und dem EnerPHit-Standard¹" und hierzu als Fußnote: "1 Der EnerPHit-Standard ist ein international anerkannter, durch das Passivhaus Institut entwickelter Standard, der Anforderungen zur nachhaltigen Modernisierung bestehender Gebäude setzt. Ausgangspunkt ist dabei das bestehende Gebäude und die individuellen Möglichkeiten zu dessen Verbesserung. Es fließen sowohl wirtschaftliche Aspekte, als auch Aspekte der Bauphysik, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien ein."
- Der zweite Spiegelstrich "Förderung regenerativer Ener-C. giegewinnung im Quartier" wird um "und Ausbau" ergänzt zu "Förderung und Ausbau regenerativer Energiegewinnung im Quartier"
- Spiegelstriche 4 und 5 entfallen. d
- In § 1 entfällt im Namen des Sanierungsgebietes "Wilhelm-Leuschner-Straße" (2 mal)
- Der Lageplan wird durch den folgenden Lageplan ersetzt:



Festgelegtes Sanierungsgebiet

Die Liste der Flurstücke wird um die folgenden Flurstücke ergänzt:

Straße Nr.	Flur	Flurstück	
Auestraße 1	the state of the		
Auestraße 1a	and the state of	596/1	
Auestraße 3	Security of the	596/2	
Auestraße 4	WE THE THE	597	
Auestraße 5	OXTES DISS	606	
Auestraße 7	a more	598	
Auestraße 9	and the same	599	
	the factors	600	
Birkenhof	5	54/2	
Eichenhof	4	4	
Frankfurter Straße 14	2	542	
Kirschenhof	4	37	
Leeheimer Straße 1	5	1/12	
Leeheimer Straße 10a	1		
Leeheimer Straße 15		594/2	
Leeheimer Straße 17	5	89	
accidented Straige 17	5	88	

Leeheimer Straße 19	5	87	
Leeheimer Straße 2	1	605	
Leeheimer Straße 21	5	86	
Leeheimer Straße 23	5	85	
Leeheimer Straße 25	.5	84	
Leeheimer Straße 3	5	1/2	
Leeheimer Straße 4	1	604/1	
Leeheimer Straße 5	5	1/3	
Leeheimer Straße 6	1	602	
Leeheimer Straße 7	5	1/4	
Leeheimer Straße 8	1	595	
Leeheimer Straße 9	5	1/8	
Neugasse 68	5	1/15	
Neugasse 68A	5	1/16	
Neugasse 70	5	2/1	
Pfälzer Hof	4	94	
Rheinallee 47	1	113/2	
Rheinallee 48	1	113/3	
Rheinallee 49		118/1	
Rheinallee 50	1	119	
Schwedenstraße 1	1	610	
Schwedenstraße 5	Tellion.	608	
Schwedenstraße 7	1	607	
Wilhelm-Leuschner-Straße 70	1	120/1	
Wilhelm-Leuschner-Straße 79	5	37/2	
Wilhelm-Leuschner-Straße 81	5	39/2	
Wilhelm-Leuschner-Straße 83	5	40/2	
Wilhelm-Leuschner-Straße 85, 85a	.5	40/3	
Artikel 2 Inkrafttro	-	70/3	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) "Erfelden" vom 28.09.2023 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024 Der Magistrat Der Stadt Riedstadt Marcus Kretschmann - Bürgermeister -

1. Änderungssatzung

der SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) "Wolfskehlen – Ortsmitte"

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 136 ff. des Baugesetzbuches Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) "Wolfskehlen Ortsmitte" beschlossen:

Artikel 1: Darstellung der Änderungen

- Im Namen des Sanierungsgebietes entfällt "Ortsmitte".
- Im einleitenden Text wird hinter dem Wort "beschlossen" einge-2. fügt: ", und zuletzt am (Datum) geändert"
- In der Präambel
- entfällt im Namen des Sanierungsgebietes "Ortsmitte"
- Im Abschnitt "im Handlungsfeld Energetische und klimarobuste Sanierung des Gebäudebestandes" wird als erster Spiegelstrich ergänzt: "Verbesserung des Wärmeschutzes nach den Leitbildern der Hessischen Kommunalrichtlinie, den Richtlinien zum wirtschaftlichen Bauen der Stadt Frankfurt und dem EnerPHit-Standard^{1#} und hierzu als Fußnote: "1 Der EnerPHit-Standard ist ein international anerkannter, durch das Passivhaus Institut entwickelter Standard, der Anforderungen zur nachhaltigen Modernisierung bestehender Gebäude setzt. Ausgangspunkt ist dabei das bestehende Gebäude und die individuellen Möglichkeiten zu dessen Verbesserung. Es fließen sowohl wirtschaftliche Aspekte, als auch Aspekte der Bauphysik, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien ein."
- c. Der zweite Spiegelstrich "Förderung regenerativer Energiegewinnung im Quartier" wird um "und Ausbau" ergänzt zu "Förderung und Ausbau regenerativer Energiegewinnung im Quartier"

- d. Spiegelstriche 4 und 5 entfallen.
- 4. In § 1 entfällt im Namen des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" (2 mal)
- 5. Der Lageplan wird durch den folgenden Lageplan ersetzt:



-----Festgelegtes Sanierungsgebiet

6. Die Liste der Flurstücke wird um die folgenden Flurstücke ergänzt:

6. Die Liste der Flurstucke wird um o	die folgende	n Flurstücke	erg
Straße Nr.	Flur	Flurstüc	k
Am alten Bahnhof 1	15	51/1	
Am alten Bahnhof 3, 3a	15	53/1	
Am alten Bahnhof 4a	15	53/2	
Am alten Bahnhof 5	15	54	
Außerhalb: TSV 03 Wolfskehlen	5	58	
Bahnhofsweg 1	15	53/4	
Bahnhofsweg 2	15	53/3	
Bahnhofsweg 3	15	53/5	
Birkenhof	14	84	
Erlenhof	13	110	
Erlenhof	13	111	
Erlenhof	13	155	
Lahnstraße 10	1	572	
Lahnstraße 11	1	279	
Lahnstraße 12	1	571	
Lahnstraße 13	1	578	
Lahnstraße 14	1	570	
Lahnstraße 15	1	577	
Lahnstraße 17	1	576/5	
Lahnstraße 3	1	583	
Lahnstraße 4	1	575	
Lahnstraße 5	mad marks	582	
Lahnstraße 6	rela familia	574	
Lahnstraße 7	the Impaire	581	
Lahnstraße 8	Line 10 Hines	573	
Lahnstraße 9	I proper	580	
Lindenhof	14	86	
Oderstraße 1	1	586	
Oderstraße 11	1	565	
Oderstraße 13	1	566	
Oderstraße 15	200	567	
Oderstraße 17	inio I receipt	568	
Oderstraße 19	1	569	

		Musgabe
Oderstraße 21	Management land a start I man	561/1
Oderstraße 23	1	561/2
Oderstraße 25	Complete Company 1	560
Oderstraße 27	Cotto Deservice of the last	559
Oderstraße 29	eli Biliano recessi il ved besso	557/1
Oderstraße 3	military of the state of the st	585
Oderstraße 5	AND THE RESERVE AND THE PARTY OF THE PARTY O	587/1
Oderstraße 7	STATE OF THE PARTY AND ADDRESS OF THE PARTY AND	584
Oderstraße 9	I Date of the state of the state of	567
Petershof	int hadower of sole may be as	
Saarstraße 10	- 1 high maganinorm the his sub-	157
Saarstraße 2	Age and the property of	643/1
Sàarstraße 2a	TO Still Got him modern on	650/3
Saarstraße 4	A CONTRACTOR OF THE PARTY AND POST	650/2
Saarstraße 6	ADMINISTRATION OF THE PARTY OF	646
Saarstraße 8	mountains are include	645
Tannenhof	Pennin III.	644
Weimarer Ring 1	14	82
Weimarer Ring 11	2	160
Weimarer Ring 13		155
Weimarer Ring 15	2	154
Weimarer Ring 17	2	153
Weimarer Ring 19	2	152/1
Weimarer Ring 3	2	151/1
Weimarer Ring 5	2	159
	2	158
Weimarer Ring 7	2	157
Weimarer Ring 9	2	156
	Audito State Co.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) "Wolfskehlen" vom 28.09.2023 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 19.03.2024 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Marcus Kretschmann - Bürgermeister -

EtinJiwn

re

ak

G

Di

fel Hi

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 13. November 2023 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2024 liegen vom 25. März bis zum 2. April 2024 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 201 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik "Politik" im Ratsinformationssystem.



Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt-Goddelau:

Einbruch in Werkstatt/Polizei sucht Zeugen

Riedstadt (ots) - Am Sonntag (17.03.), in der Zeit zwischen 7.45 und 8.45 Uhr, wurde eine Werkstatt in der Stahlbaustraße Ziel eines Einbruchs. Der bisher unbekannte Täter verschaffte sich durch ein Fenster gewaltsam Zutritt in das Gebäude und durchsuchte anschließend die Räumlichkeiten nach Wertgegenständen.

Was dem ungebetenen Besucher hierbei genau in die Hände fiel, müssen nun die weiteren Ermittlungen zeigen. Der Täter hinterließ einen Schaden von rund 1000 Euro.

Zeugen, die im relevanten Zeitraum verdächtige Beobachtungen gemacht haben, werden gebeten, sich bei der Polizei in Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750 zu melden.

POL-DA: Riedstadt-Wolfskehlen:

Münzautomat an Waschanlage im Visier Krimineller

Riedstadt (ots) - Ein Münzautomat im Bereich einer Waschanlage in der Oppenheimer Straße geriet in der Nacht zum Donnerstag (14.3.), gegen 0.45 Uhr, in das Visier von Kriminellen. Die Täter brachen den Automaten auf und flüchteten anschließend mit dem erbeuteten